

Informationsvorlage

860/362/2018

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 09.01.2018	Aktenzeichen: 86.10.04.02/861	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	15.01.2018	Kenntnisnahme N
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	25.01.2018	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Information zur "Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)"

Information:

Es ergab sich das Erfordernis eine redaktionelle Berichtigung an der vom Verwaltungsrat am 07.12.2017 beschlossenen „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)“ im Rahmen der Ausfertigung der Satzung durchzuführen.

Die vorstehend genannte Satzung wurde mit folgender Änderungsnummer 10 beschlossen:

„10. In § 14 Absatz 4 wird die Angabe „53 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 LWG“ ersetzt.“

Vor Bekanntmachung der Satzung wurde festgestellt, dass der Änderungsbefehl sich tatsächlich auf § 16 Absatz 4 und nicht auf § 14 Absatz 4 bezieht und insoweit ein redaktionelles Versehen bei der Erstellung der Satzungsvorlage aufgetreten ist.

Zutreffend hätte es heißen müssen:

„10. In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „53 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 LWG“ ersetzt.“

Dass der Wille des Verwaltungsrates auf die Änderung des § 16 Absatz 4 und nicht auf die Änderung des § 14 Abs. 4 gerichtet war, ergibt sich eindeutig aus der dem Beschlussvorschlag zugrundeliegenden Synopse, in der der bisherige Text des § 16 Abs. 4 dem neuen Text des § 16 Abs. 4 gegenübergestellt wurde. Zwar wurde auch in der Synopse der Paragraph falsch bezeichnet, die Paragraphenüberschrift ermöglicht aber eine eindeutige Zuordnung (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen redaktionellen Berichtigung im Rahmen der Ausfertigung: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01. Juli 2008 – OVG 1 A 1.07).

Das Rechtsamt der Stadtverwaltung Landau hat daher empfohlen, dass mit der Ausfertigung der Satzung die offenbare Unrichtigkeit in der Textvorlage, die den Beschluss dokumentiert, berichtigt wird und der ausgefertigte berichtigte Text

öffentlich bekanntgemacht wird. Über die Berichtigung ist der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu informieren.

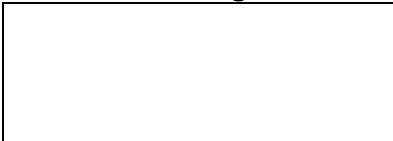
Anlagen:

- Geänderte Fassung der Abwassersatzung EWL
- Geänderte Synopse zur Abwassersatzung EWL

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.